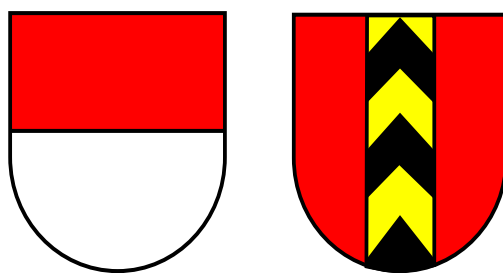




Statuten der SVP Amteipartei Solothurn-Lebern



Die Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten gelten für Frauen und Männer

(13. Februar 2004)

I. Name und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen «Schweizerische Volkspartei Amteipartei Solothurn-Lebern», nachstehend Amteipartei genannt (Kurzbezeichnung «SVP Solothurn-Lebern»), besteht ein Verein nach Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2

Der Sitz der Amteipartei ist am jeweiligen Wohnsitz des amtierenden Präsidenten.

Artikel 3

Die Amteipartei ist nach Aufnahme durch die kantonale Parteileitung Mitglied der SVP Kanton Solothurn.

II. Zweck

Artikel 4

Die SVP Solothurn-Lebern steht allen Bevölkerungsschichten offen. Sie erstrebt eine Lebensqualität, die Wohlergehen, Ordnung und Recht sichert.

Die SVP Solothurn-Lebern ist insbesondere bestrebt,

- die Politik auf die Bedürfnisse des Menschen auszurichten
- die Familie zu fördern
- die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen
- die Interessen aller Volkskreise auszugleichen und diese sozial und wirtschaftlich zu fördern
- den Rechtsstaat zu erhalten und seine Einrichtungen nach dem Grundsatz von Freiheit und Demokratie fortschrittlich auszugestalten
- die harmonische wirtschaftliche Entwicklung der Amtei Solothurn-Lebern zu fördern

Die Parteiprogramme der SVP Schweiz und der SVP Kanton Solothurn bilden die Richtlinien für die Tätigkeit der SVP Solothurn-Lebern.

III. Mitgliedschaft

Artikel 5

Mitglieder der Amteipartei sind die SVP Orts- oder Kreisparteien der Amteipartei Solothurn-Lebern. Die Gründung einer Orts- oder Kreispartei erfolgt unter der Führung des Parteipräsidiums.

Die Aufnahme einer Orts- oder Kreispartei erfolgt durch die Parteileitung.

Natürliche Personen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und sich zur Zielsetzung der SVP bekennen, können der SVP Amteipartei Solothurn-Lebern als Einzelmitglieder beitreten, sofern an ihrem Wohnsitz keine Orts- oder Kreispartei besteht.

Artikel 6

Jede Orts- oder Kreispartei hat einen Jahresbeitrag pro Einzelmitglied zu entrichten.

Einzelmitglieder bezahlen ebenfalls einen Jahresbeitrag.

Die Mitgliederbeiträge werden von der Ordentlichen Amteiparteiversammlung festgelegt. Sie betragen für natürliche Personen höchstens 60 Fr. und für die Ortsparteien höchstens 20 Fr. pro Mitglied der entsprechenden Ortspartei.

Artikel 7

Der Austritt erfolgt auf Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung an die Parteileitung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres.

Die Parteileitung kann ein Mitglied ausschliessen:

- wenn es dem Ansehen der SVP schadet
- wenn es den Parteiinteressen zuwiderhandelt
- wenn es trotz schriftlicher Mahnung den Jahresbeitrag nicht entrichtet

Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung der Orts- oder Kreispartei, die Mitgliedschaft von Einzelmitgliedern durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das schriftliche Rekursrecht an die Parteiversammlung zu.

Artikel 8

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Parteivermögen. Dasselbe gilt für erloschene Mitgliedschaften.

Artikel 9

Für die Verbindlichkeiten der Amteipartei haftet nur das Parteivermögen, die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organe

Artikel 10

Organe der Amteipartei sind

- die Parteiversammlung
- die Parteileitung
- das Parteipräsidium
- zwei Rechnungsrevisoren.

1. Die Parteiversammlung

Artikel 11

Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der Partei.

Die ordentliche Parteiversammlung findet jährlich, wenn möglich im ersten Quartal statt.

Eine ausserordentliche Parteiversammlung kann jederzeit auf Beschluss der Parteileitung oder auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der Orts- oder Kreisparteimitglieder einberufen werden.

Die Einladung zur Parteiversammlung erfolgt schriftlich spätestens zehn Tage im voraus unter Bekanntgabe der Traktanden. Die Veröffentlichung auf elektronischen Medien der SVP hat ebenfalls Rechtsgültigkeit.

Anträge der Mitglieder an die ordentliche Parteiversammlung müssen dem Präsidenten schriftlich sieben Tage zuvor eingereicht werden.

Stimmberechtigt sind alle bei einer Orts- oder Kreispartei eingeschriebenen Einzelmitglieder, sowie die Einzelmitglieder der Amteipartei.

Artikel 12

Die Parteiversammlung besitzt insbesondere folgende unübertragbaren Befugnisse:

- Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und des Budgets sowie Entlastung der Parteileitung
- Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Präsidiums, der Parteileitung und der Rechnungsrevisoren
- Nomination der Kandidaten für den Kantonsrat
- Nomination oder Wahlempfehlung der Kandidaten für die Amteibeamten
- Nomination der Kandidaten für die National-, Ständerats- und Regierungsratswahlen zuhanden der Kantonalpartei
- Beschlussfassung über die Durchführung von besonderen Aktionen politischer und organisatorischer Natur
- Festsetzung der Jahresbeiträge der Orts- oder Kreisparteien und der Einzelmitglieder an die Amteipartei
- Beschlussfassung über Anträge der Parteileitung und der Mitglieder
- Revision der Statuten
- Auflösung der Partei

Wahlen und Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

Die Parteiversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen, mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

Sind bei Wahlen mehr Kandidaten als Plätze, gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr.

Alle Mitglieder von Orts- oder Kreisparteien, sowie Einzelmitglieder der Amteipartei, haben an der Parteiversammlung eine Stimme. Vertretung oder schriftliche Stimmabgabe bei Abwesenheit sind nicht zulässig.

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, ein von der Versammlung zu ernennender Tagespräsident führt den Vorsitz der Parteiversammlung. Der Vorsitzende stimmt mit, er hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Über die Verhandlungen ist durch den Sekretär oder, wenn dieser verhindert ist, durch ein anderes Mitglied der Parteileitung ein Protokoll zu führen und zu unterzeichnen.

2. Die Parteileitung

Artikel 13

Die Parteileitung setzt sich wie folgt zusammen:

- Parteipräsidium
- eidgenössische und kantonale Parlamentarier
- Präsidenten, im Verhinderungsfall Vizepräsidenten der Orts- oder Kreisparteien

Artikel 14

Die Parteileitung hat folgende, unübertragbare Befugnisse:

- Aufnahme von Orts- oder Kreisparteien
- Koordination und Überwachung der Werbung und der Massnahmen für Wahlen und Abstimmungen
- Vorbereitung und Einberufung der Parteiversammlung
- Nomination der Kandidaten für den Kantonsrat zuhanden der Parteiversammlung
- Nomination oder Wahlempfehlung der Kandidaten für die Amteibeamten zuhanden der Parteiversammlung
- Nomination der Kandidaten für die National-, Ständerats- und Regierungsratswahlen an die Parteiversammlung zuhanden der Kantonalpartei
- Wahl der Delegierten der Schweizerischen Volkspartei zuhanden der Kantonalpartei
- Wahl der Delegierten der SVP Kanton Solothurn, falls erforderlich
- Orientierung der Parteiversammlung über eidgenössische oder kantonale Abstimmungen
- Beschlussfassung über das Ergreifen von Referenden zuhanden der Kantonalpartei
- Ernennung von ständigen oder nichtständigen Arbeitsgruppen, welche sich selbst konstituieren

Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten. Vorsitz, Wahl- und Abstimmungsmodalitäten, sowie Protokollführung stimmen sinngemäss mit Artikel 12 der Parteiversammlung überein.

3. Das Parteipräsidium

Artikel 15

Das Parteipräsidium besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Beisitzer

Artikel 16

Die Amtsdauer der Mitglieder des Parteipräsidiums beträgt vier Jahre und stimmt mit der verfassungsmässigen Amtsdauer der solothurnischen Behörden überein. Wiederwahl ist zulässig. Das Parteipräsidium konstituiert sich selbst.

Artikel 17

Das Parteipräsidium übt alle Befugnisse aus und führt die Parteigeschäfte, welche nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Es vollzieht die Beschlüsse der Parteiversammlung und erfüllt die ihm durch Gesetz und Statuten übertragenen Aufgaben. Es kann einzelne Aufgaben an Mitglieder übertragen.

Artikel 18

Das Parteipräsidium vertritt die Amteipartei nach aussen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Amteipartei führen der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv mit dem Sekretär oder dem Kassier.

Das Parteipräsidium ist zuständig für die Gründung von Orts- und Kreisparteien.

Artikel 19

Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten. Vorsitz, Wahl- und Abstimmungsmodalitäten, sowie Protokollführung stimmen sinngemäss mit Artikel 12 der Parteiversammlung überein.

4. Die Rechnungsrevisoren

Artikel 20

Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt vier Jahre und stimmt mit der verfassungsmässigen Amtsdauer der solothurnischen Behörden überein. Sie gehören dem Parteipräsidium nicht an.

Sie haben die Kassenführung zu beaufsichtigen und die auf das Kalenderjahr abgeschlossene Jahresrechnung zu prüfen. Der Parteiversammlung legen sie einen schriftlichen Bericht mit einem Antrag vor.

V. Finanzen

Artikel 21

Die Amteipartei finanziert ihre Aufgaben mit folgenden Mitteln:

- jährliche Beiträge der Orts- und Kreisparteien und der Einzelmitglieder.
- freiwillige Beiträge und Zuwendungen von Parteimitgliedern oder Dritten
- ausserordentliche Finanzierungsaktionen

VI. Statutenrevision

Artikel 22

Für die Revision der Statuten ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

VII. Auflösung der Partei

Artikel 23

Für den Beschluss über die Auflösung der Partei ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

VIII. Ergänzende Bestimmungen

Artikel 24

Sofern die Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung der Schweizerischen Volkspartei Amteipartei Solothurn-Lebern am 13. Februar 2004 in Selzach genehmigt und treten sofort in Kraft.

Selzach, 13. Februar 2004



Thomas Eberhard, Präsident



Christoph Balluff, Sekretär